

Thema:

Verlustübernahmen von Beteiligungen

Fragestellung:

Im kameralen Haushalt gab es bisher Verlustübernahmen von Beteiligungen / Sondervermögen / Zweckverbänden.

Im doppischen Kontenrahmenplan ist hierzu nur ein Konto vorgesehen (572). Dies ist jedoch eingebettet in einer Kontengruppe (57 - Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen), in der die Bezeichnung "Aufwendungen aus der Verlustübernahme" einmalig ist.

Werden diese Verlustübernahmen von Zweckverbänden etc. künftig nur unter der Kontenart "572 - Aufwendungen aus der Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen" zusammengefasst oder müssen diese Verlustübernahmen in der Kontengruppe "57 - Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen" in die Kategorien eingeordnet werden?

Antwort:

Die Verbuchung von Verlustübernahmen von Beteiligungen hängt von der wirtschaftlichen Beziehung zwischen der Beteiligung und der Gemeinde ab.

Handelt es sich bei der Beteiligung um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 oder 2 HGB, so ist ein Konto der Kontenart 571 zu verwenden.

Bei der Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen gemäß § 311 HGB ist ein Konto der Kontenart 572 anzusprechen.

Je nach Rechtsform der Tochterorganisation kommen auch Konten der Kontenarten 573 und 574 in Betracht.

.....